

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1958

Nummer 25

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
1. 4. 58	Mustersatzung für die Sparkassen im Nordrhein-Westfalen	764	111

764

Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen.

Vom 1. April 1958.

Auf Grund § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) v. 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung vom 1. April 1958 folgende Mustersatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Gewährträger der Sparkasse

- (1) Die für d (Gemeinde — Amt — Landkreis — Zweckverband) errichtete Sparkasse mit dem Sitz in hat den Namen „.....“. Sie führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel mit dieser Bezeichnung.
- (2) Gewährträger ist
- (3) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und zu fördern. Zu diesem Zweck hat sie alle erforderlichen und geeigneten Einrichtungen zu schaffen, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung für den Spargedanken zu gewinnen.
- (2) Die Spareinlagen sollen unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse grundsätzlich lang- oder mittelfristig, die sonstigen Einlagen mit den ihrer Laufzeit entsprechenden Kündigungsfristen angelegt werden. Die Ausleihungen werden entweder als jederzeit kündbare Kredite gewährt oder als Darlehen, die in der Regel mit Kündigungsfristen und planmäßiger Tilgung auszustatten sind.
- (3) Die Sparkasse pflegt das Realkreditgeschäft und das Personalkreditgeschäft unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise.
- (4) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen, soweit es mit ihrem gemeinnützigen Charakter in Einklang zu bringen ist.

B. Verwaltung der Sparkasse

§ 3 Sparkassenrat

- (1) Der Sparkassenrat besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Sparkassenrates werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt.

§ 4 Sitzungen des Sparkassenrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Sparkassenrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Sparkassenrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Sparkassenrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Sparkassenrates, die Mitglieder des Kreditausschusses oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen.
- (3) Soweit ein Mitglied des Sparkassenrates nach § 22 Sparkassengesetz bei der Beratung und Beschußfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer für die Dauer der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (4) Über die Sitzungen des Sparkassenrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 5 Kreditausschuß

- (1) Der Kreditausschuß ist für die Entscheidung folgender vom Vorstand vorzubereitender Kreditanträge zuständig:
 1. Genossenschaftskredite (§ 22 Abs. 2) und Kredite nach § 24;
 2. Realkredite (§ 20), soweit der Kredit im Einzelfall 1,5 (0,5) v. T. der gesamten Einlagen oder DM 75 000,— (25 000,—) übersteigt, aber nicht für Kredite bis zu DM 10 000,— (5000,—)¹⁾;
 3. gedeckte Personalkredite (§ 21 Ziff. 1 a und c, 2, 3 a und e, 4, 5), soweit der Kredit im Einzelfall 1 (0,5) v. T. der gesamten Einlagen oder DM 50 000,— (25 000,—) übersteigt, aber nicht für Kredite bis zu DM 10 000,— (5000,—)¹⁾;
 4. ungedeckte Personalkredite (§ 22 Abs. 1), soweit der Kredit im Einzelfall 0,5 (0,4) v. T. der gesamten Einlagen oder DM 25 000,— (DM 10 000,—) übersteigt, aber nicht für Kredite bis zu DM 10 000,— (2000,—)¹⁾.
- (2) Der Kreditausschuß beschließt ferner über Kreditanträge, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (3) Der Kreditausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (4) § 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Person(en). Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter, Beamter oder Angestellter anderer Unternehmen ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute.
- (2) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der laufenden Geschäfte über alle Kreditanträge, für deren Entscheidung nicht der Kreditausschuß nach § 5 zuständig ist. Er kann in den Fällen des § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 vorübergehend Überziehungen von Guthabenkonten oder Kreditüberschreitungen im Einzelfalle bis zu 2 (1)¹⁾ v. T. der gesamten Einlagen zulassen, jedoch bei gedeckten Personalkrediten (§ 5 Abs. 1 Ziff. 3) höchstens DM 100 000,—, bei ungedeckter Personalkrediten (§ 5 Abs. 1 Ziff. 4) höchstens DM 50 000,—. Diese Kredite sind, soweit sie in die Zuständigkeit des Kreditausschusses fallen, diesem in der nächsten Sitzung zur Prüfung und Beschußfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand kann Kreditanträge, für deren Entscheidung er zuständig ist, dem Kreditausschuß zur Entscheidung vorlegen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes (§ 19 Abs. 3 Sparkassengesetz) verteilt die Geschäfte nach Maßgabe der vom Sparkassenrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. In der Geschäftsanweisung kann im Rahmen der einem nur aus einer Person bestehenden Vorstand zustehenden Kreditbewilligungsbefugnisse bestimmt werden, daß
 - a) Kredite von einem Vorstandsmitglied gewährt werden können,

¹⁾ Die in Klammern gesetzte Wertgrenze gilt für Sparkassen, deren Vorstand nur aus einer Person besteht.

- b) die Kreditbewilligungsbefugnisse des Vorstandes teilweise auf Zweigstellen- und Abteilungsleiter übertragen werden können,
 - c) Abweichungen von der Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 1 zulässig sind.
- ²⁾

(5) Der Vorstand hat dem Kreditausschuß nach Maßgabe der vom Sparkassenrat zu erlassenden Geschäftsanweisung Auskunft über die von ihm in eigener Zuständigkeit bewilligten oder abgelehnten Kredite zu erteilen.

§ 7

Vertretung; rechtsgeschäftliche Erklärungen

(1) Urkunden über die Ernennung, Beförderung oder Entlassung der Beamten der Sparkasse sowie Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten der Sparkasse sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Sparkassenrates zu unterschreiben.

(2) Anstellungsverträge sowie sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter, Lehrlinge, Anlernlinge und, soweit der Sparkassenrat seine Befugnisse gem. § 25 Abs. 2 Satz 3 Sparkassengesetz auf den Vorstand übertragen hat, der Angestellten der Sparkasse sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes³⁾ — vom Vorstand und einem vom Sparkassenrat zur Vertretung ermächtigten Beamten oder Angestellten⁴⁾ — zu unterschreiben.

(3) Urkunden in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften und Verpfändungserklärungen müssen von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem vom Sparkassenrat zur Vertretung ermächtigten Beamten oder Angestellten unterschrieben werden, und zwar unabhängig davon, ob eine Verpflichtung begründet wird.

(4) Die im Rahmen der laufenden Sparkassengeschäfte regelmäßig anfallenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, insbesondere Kreditsicherungsverträge, Indossamente auf Wechseln, Schecks, Akkreditive, Anweisungen, Quittungen, Bescheinigungen sowie Eintragungen in Sparkassenbücher können von zwei hierzu vom Vorstand bevoilnächtigten Dienstkräften unterschrieben werden. Das gleiche gilt für rechtsgeschäftliche Erklärungen in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung.

(5) Bei Zweigstellen, in denen nur ein Beamter oder Angestellter tätig ist, kann der Vorstand diesen Beamten oder Angestellten für die im Rahmen der Zweigstelle anfallenden laufenden Geschäfte zur alleinigen Unterzeichnung der in Absatz 4 aufgeführten Urkunden und Schriftstücke bevollmächtigen.

(6) Bei Empfangsbescheinigungen, die durch Buchungsmaschinen hergestellt werden, genügt die Unterschrift einer der in Absatz 4 genannten Personen.

(7) Die Unterschriften gem. § 21 Satz 1 und 3 Sparkassengesetz erfolgen unter der Bezeichnung:

.....
.....
(Name der Sparkasse)

Der Vorstand

(Zeichnungsberechtigte, die nicht Vorstandsmitglieder sind, unterschreiben „Im Auftrage“ [I. A.]).

die Unterschriften nach Absatz 4 und 5 unter der Bezeichnung

.....
.....
(Name der Sparkasse)

Bei Unterschriften nach Absatz 4 und 5 genügt als Name der Sparkasse folgende Kurzbezeichnung:

.....
.....
(8) Namen und Unterschriften der Vorstandsmitglieder und der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

(9) Die Zeichnungsberechtigung wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden des Sparkassenrates, im übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 8

Prüfungen

(1) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen.

(2) Die Sparkasse unterliegt den durch Gesetz undaufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

³⁾ Falls der Vorstand nur aus einer Person besteht, erhält Absatz 4 folgende Fassung:

⁴⁾ Der Vorstand kann die ihm zustehende Kreditbewilligungsbefugnis nach Maßgabe der vom Sparkassenrat zu erlassenden Geschäftsanweisung teilweise auf Zweigstellenleiter übertragen.

⁵⁾ zu streichen, wenn der Vorstand aus einer Person besteht

⁶⁾ zu streichen, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht

C. Sparkassengeschäfte

I. Einlagen und Übernahme von Verpflichtungen

1. Spareinlagen

§ 9

Spareinlagen; Sparkassenbücher

(1) Die Sparkasse nimmt Spareinlagen in Höhe von mindestens DM 1,00 an. Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen und als solche, insbesondere durch Ausfertigung von Sparkassenbüchern, gekennzeichnet sind.

(2) Jeder Sparger erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch, das Namen und Wohnung des Sparers sowie die Nummer des Sparkontos enthält. Das Sparkassenbuch muß ferner einen Hinweis darauf enthalten, daß die Satzungsbestimmungen über den Sparverkehr im Kassenraum eingesehen werden können. Dem Sparger wird auf Antrag ein Abdruck dieser Satzungsbestimmungen ausgehändigt.

(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird mit Angabe des Tages in das Sparkassenbuch eingetragen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparkassenbuches eingetragen.

§ 10

Verzinsung; Verjährung

(1) Der Zinssatz für Spareinlagen hat sich in den von der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festgesetzten Grenzen zu halten und ist durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

(2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen frühestens mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang im Kassenraum in Kraft.

(3) Beginn und Ende des Zinslaufs richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(4) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Schluß des Geschäftsjahres dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres ab verzinst.

(5) Nur volle DM-Beträge werden verzinst.

(6) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf ein Sparkonto geleistet wurde, kann die Verzinsung der Spareinlage eingestellt werden. Nach weiteren 5 Jahren verjährt der Anspruch aus dem Guthaben, wenn das Sparkassenbuch nicht vorgelegt wurde. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist durch dreimonatigen Aushang im Kassenraum darauf hinzuweisen, daß das Guthaben nach Eintreten der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Die Fristen beginnen bei gesperrten Spareinlagen (§ 13) nicht vor dem Ablauf der Sperre.

§ 11

Rückzahlung

(1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu DM 1000,— in einem Monat ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn rechtzeitig gekündigt worden ist (Absatz 2).

(2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge über DM 1000,— drei Monate.

(3) Die Sparkasse kann andere als die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen mit dem Sparger vereinbaren (Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist). Solche Vereinbarungen hat die Sparkasse im Sparkassenbuch und auf dem Sparkonto zu vermerken.

(4) Bei Kündigung der Spareinlage durch den Sparger kann die Sparkasse dem Sparger erklären, daß sie die Kündigung als nicht erfolgt ansehen werde, wenn der Sparger die gekündigte Spareinlage nicht binnen einer Woche nach Fälligkeit abhebt. Die Sparkasse kann diese Erklärung auch im voraus durch Abdruck im Sparkassenbuch abgeben.

(5) Die Sparkasse kann Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 34) kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist (Absatz 3). Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.

(6) Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von Zinsen können nur gegen Vorlage des Sparkassenbuches verlangt werden.

§ 12

Berechtigungsausweis; Mündelgelder

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlung zu leisten.

(2) Um zu verhindern, daß Unbefugte über Spareinlagen verfügen, kann der Sparger mit der Sparkasse vereinbaren, daß die Sparkasse nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt.

(3) Sparkassenbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder ein Elternteil, dem ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichtes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person des Verfügungsberechtigten ausgezahlt werden.

§ 13

Sperrung von Spareinlagen

(1) Die Sparkasse kann auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks auf dem Konto und im Sparkassenbuch sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks auszahlen.

(2) Die Sperrung wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperrung auf Antrag des Berechtigten nur mit Zustimmung des Vorstandes aufgehoben werden.

(3) Die Sperrung bezieht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf die gesamte Spareinlage und die Zinsen.

§ 14

Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen

(1) Die Sparkasse beteiligt sich am freizügigen Sparverkehr. Nach den hierfür aufgestellten Grundsätzen nimmt sie Einzahlungen auf ein bei einer anderen Sparkasse geführtes Sparkonto entgegen und leistet Auszahlungen zu Laster eines solchen Sparkontos.

(2) Die im freizügigen Sparverkehr von einer anderen Sparkasse entgegengenommenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen werden von dieser Sparkasse in das Sparkassenbuch eingetragen. Diese Eintragungen erbringen wie Eintragungen der kontoführenden Sparkasse den Beweis, daß die beschriebenen Ein- und Auszahlungen stattgefunden haben.

(3) Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Spareinlagen von anderen Sparkassen.

§ 15

Abhandenkommen, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern

(1) Das Abhandenkommen oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist der Sparkasse unverzüglich anzugeben.

(2) Wird ein abhandengekommenes Sparkassenbuch vor Einleitung eines Verfahrens zur Kraftloserklärung nach § 28 Abs. 2 Sparkassengesetz durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an den Dritten Zahlungen erst leisten, wenn entweder der Berechtigte sich damit einverstanden erklärt hat oder der Dritte eine vollstreckbare Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

(3) Wird die Vernichtung eines Sparkassenbuches dem Vorstand nachgewiesen, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(4) Besteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparkassenbuches erfolgt sind, so wird das Sparkassenbuch gegen Empfangsbescheinigung einbehalten und die Entscheidung des Vorstandes eingeholt. Auf soiche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Einbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

2. Sonstige Einlagen; Bargeldloser Zahlungsverkehr

§ 16

Sonstige Einlagen

(1) Die Sparkasse nimmt im Kontokorrent- und Depositenverkehr Einlagen entgegen (sonstige Einlagen). Für ihre Verzinsung gilt § 10 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern die sonstigen Einlagen von den Spareinlagen getrennt auszuweisen.

§ 17

Bargeldloser Zahlungsverkehr

(1) Die Sparkasse pflegt und fördert den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere den Spargiroverkehr (Sparkassenüberweisungsverkehr).

(2) Über Kontokorrenteinlagen kann der Kontoinhaber auch durch Überweisung oder Scheck verfügen.

(3) Die Sparkasse übernimmt den Einzug von Schecks und Wechseln. Sie ist befugt, Reisekreditbriefe und Reiseschecks auszustellen, Akkreditive zu eröffnen und Auszahlungen an die aus diesen Urkunden Begünstigten zu leisten.

3. Verpflichtungen anderer Art

§ 18

Darlehnseufnahmen; Bürgschaften

(1) Die Sparkasse soll langfristige Darlehen nur in Ausnahmefällen aufnehmen. Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs bei den in § 26 genannten Kreditinstituten aufgenommen werden.

(2) Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus Rechtsgeschäften, die den Bürgschaften wirtschaftlich gleckommen, darf die Sparkasse nur nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Satzungsvorschriften übernehmen.

II. Anlage der Sparkassenbestände

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen angelegt werden

1. in Realkrediten (§ 20);
2. in Personalkrediten (§§ 21, 22);
3. in Krediten an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 24);
4. in Wertpapieren (§ 25);
5. bei Kreditinstituten (§ 26);
6. in Schatzwechseln und Privatdiskonten (§ 27);
7. in Grundstücken (§ 28);
8. in Beteiligungen (§ 29).

2. Kredite

a) Realkredit

§ 20

Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden an Grundstücken, die im Gebiet des Gewährträgers der Sparkasse (oder innerhalb der Grenzen des bisherigen Ausleihbezirks, und zwar in⁵⁾) liegen, nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Grundstücke außerhalb dieses Gebietes (dieser Gebiete) dürfen nur in Ausnahmefällen beliehen werden. Grundstücken steht das Wohnungseigentum oder Teileigentum gleich.

(2) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) können auch Erbbaurechte beliehen werden.

(3) Darlehen können auch gegen Bestellung von Hypotheken auf Schiffe oder Schiffsbauwerke, die im Gebiet des Gewährträgers der Sparkasse (oder im bisherigen Ausleihbezirk für solche Darlehen, und zwar in) ihren Heimathafen, Heimatort oder Bauort haben, nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.⁶⁾

(4) Darlehen können auch gegen Bestellung von Rentenschulden gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.

(5) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen privaten Versicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Sofern nichtöffentlich-rechtliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf das Darlehen erst ausgezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat.

(6) Die Darlehen sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

(7) Die Spareinlagen dürfen nur bis zu 50 v.H. in Hypotheken, Grund- und Rentenschulden angelegt werden.

b) Personalkredit

§ 21

Gedeckter Personalkredit

Die Sparkasse gewährt Kredite gegen

1. Pfandbestellung an

a) Grundstücken;

Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 bis 5 sowie die Beleihungsgrundsätze sind zu beachten;

⁵⁾ Maßgebend ist der Ausleihbezirk beim Inkrafttreten des Sparkassengesetzes am 1. April 1958.

⁶⁾ gilt nur für Sparkassen, die beim Inkrafttreten des Sparkassengesetzes am 1. April 1958 nach ihrer bisherigen Satzung Schiffe oder Schiffsbauwerke beleihen dürfen.

b) Wertpapieren;

Mündelsichere oder im Lombardverkehr der Deutschen Bundesbank beleihbare Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H., sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien, die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes, ferner Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (BGBl. I S. 378) bis zu 60 v. H. des Rückkaufpreises beliehen werden.

c) Wechseln;

Wechsel, die den Voraussetzungen der Ziffer 5 entsprechen, sind bis zu 90 v. H. des Wechselbetrages beleihbar.

2. Pfandbestellungen oder Sicherungsübereignung an Waren und sonstigen beweglichen Sachen;

Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 50 v. H. marktgängige Handelswaren bis zu 66 $\frac{2}{3}$ v. H. des festgestellten Handelswertes beliehen werden. Ist der Kredit oder ein Teilbeitrag des Kredites höher als DM 10 000,—, so ist der Handelswert in der Regel durch einen Sachverständigen festzustellen.

Soweit die Sicherstellung durch Sicherungsübereignung vorgenommen wird, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des zuständigen Organs der Sparkasse; diese Kredite dürfen im Einzelfall höchsten DM 100 000,— betragen und 3 v. T. der gesamten Einlagen nicht überschreiten. Die Begrenzung auf 3 v. T. der gesamten Einlagen gilt nicht für Kredite bis einschließlich DM 10 000,—. Der Gesamtbetrag der Kredite gegen Sicherungsübereignung darf nicht über 8 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen.

3. Abtretung oder Verpfändung von Rechten;

- a) Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden unter Beachtung des § 20 Abs. 1 bis 5 und der Beleihungsgrundsätze;
- b) Guthaben bei öffentlichen Sparkassen und öffentlichen Bausparkassen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bis zur vollen Höhe;
- c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Gesellschaft bis zu 80 v. H. des Rückkaufwertes;
- d) Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner bis zu 90 v. H. und andere sichere Forderungen bis zu 75 v. H. des Nennwertes;
- e) Rechte aus einem Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht nach Maßgabe besonderer, von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien.

4. Bürgschaft, Mithaftung oder Depotwechsel;

Eine oder mehrere kreditwürdige Personen müssen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen, mithaften oder wechselseitig verpflichtet sein. Der Vorsitzende des Kreditausschusses, Mitglieder des Vorstandes und Dienstkräfte der Sparkasse dürfen nicht als Bürgen, Mitschuldner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden.

5. Diskontierung von Wechseln;

Die Wechsel müssen gute Handelswechsel, im Geltungsbereich des Grundgesetzes zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Ankaufs fällig sein sowie die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei kreditwürdigen und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen.

§ 22

Ungedeckter Personalkredit

(1) Personalkredite ohne die in §§ 20 und 21 genannten Sicherheiten dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des zuständigen Organs der Sparkasse gewährt werden. Diese Kredite müssen jederzeit fristlos kündbar sein. Einem einzelnen Kreditnehmer dürfen an ungedecktem Personalkredit 3 v. T. des gesamten Einlagenbestandes, höchstens DM 50 000,—, gewährt werden. Die Beschränkung auf 3 v. T. der gesamten Einlagen gilt nicht für Kredite bis einschließlich DM 10 000,—. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 5 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen.

(2) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des zuständigen Organs der Sparkasse ohne weitere Sicherheit über die Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 hinaus unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Der Einzelkredit darf bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen.
2. Soweit nicht planmäßige Tilgungen vereinbart sind, muß der Kredit mit höchstens sechsmonatiger Frist kündbar sein.
3. Die Gesamthöhe dieser Kredite darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

§ 23
Ortliche Beschränkung und Höchstkreditgrenze

(1) Personalkredite dürfen grundsätzlich nur an solche Personen gewährt werden, die ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Gebiet des Gewährträgers der Sparkasse (oder innerhalb der Grenzen des bisherigen Ausleihbezirks, und zwar in ⁷⁾.....) haben.

(2) Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verpflichtungen nach § 18 Abs. 2 insgesamt nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt DM 20 000,— nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf den Betrag von DM 200 000,— nicht übersteigen. Diese Begrenzungen gelten nicht für Kredite an Genossenschaften nach § 22 Abs. 2 und für Kredite, die nach § 21 Nr. 3 Buchst. b gesichert sind.

c) Sonstige Kredite

§ 24

Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an andere Kreditnehmer

(1) Die Sparkasse kann Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände und Kirchengemeinden sowie an andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten im Lande Nordrhein-Westfalen gewähren, denen gesetzlich das Recht zusteht, ihre Umlagen, Beiträge oder Abgaben im Verwaltungszwangsvorfahren beizutreiben. Bei langfristigen Darlehen soll in der Regel eine planmäßige Tilgung festgesetzt werden.

(2) Die Sparkasse kann Kredite im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auch an andere Kreditnehmer gewähren, soweit der Bund, ein deutsches Land, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die Bürgschaft für einen solchen Kredit übernimmt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 gewährten Kredite darf 25 v. H., derjenige der langfristigen Kredite 12½ v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; das gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Verpflichtungen nach § 18 Abs. 2, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet.

3. Andere Anlagen

§ 25

Anlage in Wertpapieren

Die Sparkasse kann nur Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Orderschuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen erwerben, die mündelsicher sind.

§ 26

Anlage bei Kreditinstituten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder als Sicht- und befristete Einlagen bei deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere bei der Girozentrale, ferner bei der Deutschen Bundesbank oder beim Postscheckamt anlegen.

§ 27

Anlage in Schatzwechseln und Privatdiskonten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder zum Ankauf von rediskontfähigen Schatzwechseln sowie von solchen Wechseln verwenden, die als Privatdiskonten gehandelt werden.

§ 28

Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, die der eigenen Verwaltung oder der wohnungsmäßigen Unterbringung ihrer Dienstkräfte dienen sowie in solchen Grundstücken anlegen, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden. Die Anlage in Grundstücken darf unbeschadet der Bestimmung des § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) höchstens 10% der Spareinlagen betragen.

§ 29

Beteiligungen

Beteiligungen der Sparkasse sind nur an Einrichtungen des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes zulässig.

⁷⁾ Maßgebend ist der Ausleihbezirk beim Inkrafttreten des Sparkassengesetzes am 1. April 1958.

4. Liquidität

§ 30

Flüssige Werte

(1) Die Sparkasse hat 30 v.H. der Spareinlagen und 50 v.H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Dabei sind mindestens 10 v.H. der Spareinlagen und mindestens 20 v.H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve bei der zuständigen Girozentrale zu unterhalten. Hierauf sind die nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745) zu unterhaltenden Mindestreserven anzurechnen.

(2) Flüssige Werte sind:

1. der Kassenbestand, Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und beim Postscheckamt;
2. Guthaben bei der zuständigen Girozentrale (§ 26), soweit diese eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als 3 Monaten haben;
3. täglich fällige Guthaben bei den in § 26 genannten Kreditinstituten;
4. Schatzwechsel und Privatdiskonten (§ 27);
5. Wechsel (§ 21);
6. Schuldverschreibungen auf den Inhaber und Orderschuldverschreibungen (§ 25), die von der Deutschen Bundesbank zum Lombardverkehr zugelassen sind;
7. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand, die von der Deutschen Bundesbank zum Lombardverkehr zugelassen sind.

(3) Die Anlagen in den nach Abs. 2 zugelassenen Werten sollen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.

III. Sonstige Geschäfte

§ 31

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung; beim Kauf muß eine satzungsmäßig ausreichende Deckung vorhanden und beim Verkauf müssen die Wertpapiere vorher geliefert sein;
2. An- und Verkauf von Devisen, Sorten und Edelmetallen für fremde Rechnung sowie Wechselstubengeschäfte (An- und Verkauf von Sorten und Reiseschecks für eigene Rechnung); die Bestimmung in Nr. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend;
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
4. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots;
5. Einziehung von Schecks, Wechseln und anderen Forderungen;
6. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten;
7. Weiterbegebung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 21 Ziff. 5 oder des § 27 entsprechen, jedoch nur an die in § 26 bezeichneten Geldinstitute; während der Dauer der Devisengesetzgebung dürfen an ausländischen Plätzen zahlbare bzw. auf ausländische Währung lautende Wechsel und Schecks durch Indossament weiterbegeben werden, soweit diese zum Inkasso oder zum Ankauf an die zuständige Girozentrale oder an die zuständige Landeszentralkasse gelangen;
8. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
9. Übernahme von Vermögensverwaltungen;
10. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen, die der Förderung des Spargedankens dienen.

§ 32

Geschäfte im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBI. I S. 1955), die in den §§ 9 bis 31 der Satzung nicht vorgesehen sind oder über den dort festgelegten Rahmen hinausgehen, sind in Einzelfällen zulässig, wenn sie vom Sparkassenrat beschlossen und von der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde genehmigt werden.

D. Schlußbestimmungen

§ 33

Auflösung der Sparkasse

(1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je 4 Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens 3 Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für die in § 32 Abs. 1 Sparkassengesetz bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablauf der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 34
Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden im Kassenraum der Sparkasse ausgelegt. Sie können in den vom Sparkassenrat bestimmten Zeitungen (Amtsblättern) veröffentlicht werden.

§ 35
Auslegung der Satzung

Die Satzung ist in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 36
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1958.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Kohlhase.

— GV. NW. 1958 S. 111.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)